



2.9

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Langen (Hessen) (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), und der §§ 1, 2, 5a und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Tourismusbeitrags, Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Langen (Hessen) ist staatlich anerkannter Tourismusort.
- (2) Sie erhebt gemäß § 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Tourismusbeitrag.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Tourismusbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Langen (Hessen).

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme oder der Teilnahme tatsächlich Gebrauch gemacht wird.
- (2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Langen zu entrichten.

2.9

§ 4

Höhe des Tourismusbeitrages

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 2,00 EUR.

§ 5

Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages sind befreit:

1. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden.
2. Personen, die sich als Patienten in Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) aufhalten. Gleiches gilt für Personen, die Patienten im Rahmen ihres Aufenthalts in Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien und Kurheimen begleiten und entgeltpflichtig als Gast in Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V übernachten.
3. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende einschließlich der begleitenden Lehrkräfte im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten.

(2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patienten für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, auf Antrag befreit. Die abweichende Festsetzung des Tourismusbeitrages nach § 163 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG ist möglich. Anträge sind schriftlich an die Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) zu richten.

(3) Für den Fall, dass die beitragspflichtige Person Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 2 in Anspruch nehmen will, hat sie die jeweiligen Voraussetzungen darzulegen bzw. nachzuweisen.

§ 6

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 4 Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Tourismusbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen, Zeltplätzen, Campingparks und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen.
- (2) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die vollständig ausgefüllte Beitragserklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) zuzuleiten. Der Meldepflichtige hat das Formular der Beitragserklärung zu verwenden, das von der Stadt Langen vorgegeben und zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist entsprechend den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der AO i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 KAG aufzubewahren.

2.9

- (4) Die Stadt Langen ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.
- (5) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, die gemäß Beitragsformular erforderlichen Auskünfte, nämlich ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag, zu erteilen.
- (6) Die Abgabe der vom Meldepflichtigen unterschriebenen Beitragserklärung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 7

Einzug und Abführung des Tourismusbeitrages

- (1) Die nach § 6 Meldepflichtigen haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Langen abzuführen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.
- (2) Der Tourismusbeitrag gemäß § 4 wird durch Abgabenbescheide erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Die im Laufe eines Kalendervierteljahres eingezogenen Tourismusbeiträge sind vom Meldepflichtigen zu den im Abgabenbescheid genannten Fälligkeiten an die Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) zu entrichten.

§ 8

Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung

- (1) Die nach § 6 Meldepflichtigen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG in Verbindung mit § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Langen (Fachdienst 33, Referat Kasse und Steuern) die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen mitzuteilen, an die entgeltlichen Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (3) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG in Verbindung mit § 162 AO möglich.
- (4) Im Übrigen wird auf die Vorschriften nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i. V. m. §§ 93, 98 und 99 AO verwiesen.

2.9

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.
2. seiner Mitwirkungspflicht nach § 8 Abs. 1 – 2 nicht nachkommt.
3. den Tourismusbeitrag nicht nach § 7 abführt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Langen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), 26.06.2026
Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), 26.06.2026
Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2026 im Internet bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung in der Offenbach Post erfolgte am 30. Juni 2026.